

BEKANNTMACHUNG

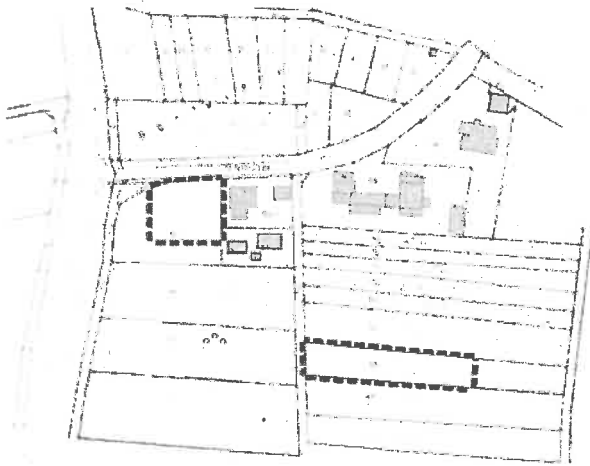
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Brebersdorf West" für den GT Brebersdorf

In der Sitzung vom 16.05.2024 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Wasserlosen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brebersdorf West“ für die Fl.-Nr. 167 im Gemeindeteil Brebersdorf gemäß § 2 (1) BauGB b i. V. m. § 12 BauGB.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserlosen hat in der Sitzung vom 18.07.2024 die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Gemeindeteiles Brebersdorf. Ziel der Bauleitplanung ist die Ermöglichung der Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 167 in der Gemarkung Brebersdorf. Die Abgrenzung des Plangebietes und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in folgendem Kartenausschnitt dargestellt



Der am 18.07.2024 durch den Gemeinderat gebilligte Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brebersdorf West“ in der Fassung vom 18.07.2024 liegt in der Zeit vom

22.08.2024 – 23.09.2024

in der Gemeindeverwaltung im GT Greßthal, Kirchstraße 1, Zimmer O23, 1. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Diese (körperliche) Auslegung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSIG durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Webseite der Gemeinde Wasserlosen unterstützt, sodass eine Einsichtnahme


ebenfalls im Internet auf der Webseite der Gemeinde Wasserlosen unter <https://www.wasserlosen.de/> möglich ist.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der o.g. Auslegungsfrist Stellungnahmen, bzw. Äußerungen fristgerecht abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Greßthal, den 31.07.2024
Gemeinde Wasserlosen

gez.


Gößmann

Erster Bürgermeister